

Münster für ein humanitäres Bleiberecht

Potentiale Zugewanderter nutzen - die Teilhabe Aller fördern

Präambel:

Die Münstersche Stadtgesellschaft ist vielfältig, so vielfältig wie die Menschen, die in ihr leben. Jeder fünfte Bewohner unserer Stadt ist aus unterschiedlichen Gründen und Motiven zugewandert. Menschen aus über 150 Nationen leben in unserer Stadt. „Jeder, der gerne in Münster leben und arbeiten will, soll sich hier wohlfühlen und ein gutes Zuhause für seine Familie finden“, sagte Oberbürgermeister Markus Lewe in seiner Eröffnungsrede zur Fachtagung „Migrationsleitbild“ am 11. Mai 2011¹.

Der Münster-Konsens prägt das Zusammenleben mit Menschen mit Migrationsvorgeschichte² seit vielen Jahren. Die Förderung der Teilhabe aller in Münster lebenden Menschen wird nicht erst seit dem in 2008 verabschiedeten Leitbild „Migration und Integration Münster“ als Querschnittsaufgabe der gesamten Stadtgesellschaft angesehen. Münster ist in den letzten Jahren weitergekommen bei dem in diesem Leitbild verankerten Ziel, die Stadt „...nach den Prinzipien „Gelebte Akzeptanz“ und „Gleiche Chancen für ALLE“ zu einer weltoffenen Stadt weiter zu entwickeln, in der die Achtung der Menschenrechte sowie die Wahrung des sozialen Friedens oberste Priorität besitzen, damit die Stadt nachhaltig für alle Bewohnerinnen und Bewohner lebenswert bleibt.“³

Beharrlich und kontinuierlich hat der Ausländerbeirat (jetzt: Integrationsrat) in den letzten Jahrzehnten Initiativen für Zugewanderte und gerade auch Flüchtlinge und andere Menschen mit einem ungesicherten Aufenthalt ergriffen. So gab es in der Vergangenheit mehrere Resolutionen, die sich für großzügigere Bleiberechtsregelungen, unter Bezugnahme auf die Aktion 302 zugunsten der in Münster lebenden Roma bis hin zu Abschiebungsstopps einsetzten und die jeweils überparteilich und einstimmig verabschiedet wurden. Auch das hiesige Amt für Ausländerangelegenheiten ist aufgeschlossen für die Anliegen der Betroffenen. Die Initiative „Münster für ein humanitäres Bleiberecht“ versteht sich als Fortsetzung dieser Arbeit.

Bei der Ausgestaltung der gleichberechtigten Teilhabe erweisen sich die städtischen Möglichkeiten zugunsten von zugewanderten Menschen mit einem ungesicherten Aufenthalt⁴ zuweilen als besonders schwierig. Vorgaben aus Bundesgesetzen begrenzen kommunale Handlungsspielräume. Anders als der Bund will das Land Nordrhein Westfalen mit dem am 08.02.2012 im Landtag von SPD, Grüne, CDU und FDP verabschiedeten Teilhabe- und Integrationsgesetz auch die Integration von Flüchtlingen mit einem ungesicherten Aufenthalt fördern. Mit der Förderung der Einrichtung von "kommunalen Integrationszentren" soll dies mehr als bisher ausgestaltet werden und koordiniert erfolgen. Hier setzt die Initiative „Münster für ein humanitäres Bleiberecht“ an. Sie will, getragen vom Münster-Konsens, einen Perspektivwechsel befördern, die Möglichkeiten für eine verbesserte Teilhabe erkunden und Machbares umsetzen. Denn Kreativität und zusätzliche Anstrengungen zugunsten dieser Menschen sind erforderlich. Schließlich gilt trotz des Fachkräftemangels und des sich abzeichnenden demographischen Wandels: Die Potentiale der Menschen mit ungesichertem Aufenthalt bleiben zu oft ungenutzt. Die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt sollen hierbei nicht in die Rolle von Betreuten gedrängt und zu Objekten engagierten Handelns werden, sondern sich aktiv für ihre Belange und die Stärkung ihrer Ressourcen einsetzen.

Die Ausgangslage

In Münster leben weit über 1.000 Menschen mit Migrationshintergrund, die keine Grundlage für eine verlässliche Lebensgestaltung in unserer Stadt haben^a. Noch immer bleiben viele Möglichkeiten ungenutzt, ihre Teilhabe in unserer Stadtgesellschaft zu verbessern. In der Regel behindert vor allem die ungesicherte aufenthaltsrechtliche Perspektive. In der Folge gehen die Interessen des Zugewanderten, in Münster zumindest auf Zeit eine neue Heimat zu finden, und die des Staates, kein oder nur ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zu erteilen, auseinander. Die Konflikte der Betroffenen mit Behörden, insbesondere der Ausländerbehörde, vor der viele aus ihrer Erfahrung mit nicht rechtsstaatlich handelnden Behörden heraus Angst haben, behindern eine Lösungssuche oft grundlegend selbst dann, wenn diese bereit ist, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Lebensrealität, dem individuellen Bedürfnis des Gegenübers anzusetzen. Unsere Sozialgesetze verhindern ebenfalls eine Gleichbehandlung, ermöglichen aber zugleich eine eingeschränkte soziale Teilhabe.

Misstrauen und begrenzte Zugänge zu Arbeit und Bildung versperren oft Zugänge zu unseren Institutionen. Die Ausgangslage der Betroffenen wird immer noch zu wenig differenziert betrachtet. So manche kommunale Spielräume, die bestehen, bleiben ungenutzt.

Für wen

Ehemalige Flüchtlinge sind die größte Gruppe der Menschen, deren Aufenthalt in Münster auch nach vielen Jahren ihres Aufenthaltes in unserer Mitte ungesichert ist. Es geht um Menschen, die etwa aus Afghanistan, Irak oder Syrien zu uns kamen, aber trotz subjektiv guter Fluchtgründe kein Asyl erwirken konnten. Unter ihnen sind weiter viele Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die für sich und ihre Kinder aus unterschiedlichen Gründen keine Perspektiven in einem der Nachfolgestaaten sehen und hier eine neue Heimat fanden. Betroffen sind auch ehemals anerkannte Flüchtlinge, denen aufgrund der veränderten Lage im Herkunftsland unlängst der Asylstatus entzogen wurde - auch noch nach langen Jahren des Asyls und des Aufenthaltes hier in Münster. Es geht um Menschen, die in der Vergangenheit in ihrer Verzweiflung sich nicht oder nur ungenügend darum bemühten, einen Pass zu beschaffen, weil sie für sich im ursprünglichen Heimatland keine Lebensgrundlage sahen. Und es geht um Alleinerziehende, Alte, Kranke oder aus anderen Gründen Hilfsbedürftige, die auch zukünftig auf unsere Humanität hoffen.

Eine weitere Gruppe der Menschen, deren Aufenthalt in Münster auch nach vielen Jahren Ihres Aufenthaltes in unserer Mitte ungesichert ist, ist die der Familienangehörigen. Der Großvater etwa, der zu seiner Familie kam, aber aufgrund des engen Familienbegriffes seinen Verbleib bisher aufenthaltsrechtlich nicht absichern konnte, und dessen Familie nicht in der Lage ist, seinen Aufenthalt finanziell abzusichern, ist von Familientrennung bedroht. Es geht aber auch um den Ehemann, der aus humanitären Gründen mit Erlaubnis in Münster lebt, aber seine Ehefrau und Kinder nicht nachholen kann. Betroffen sind weiter junge Menschen, denen mit Erreichen der Volljährigkeit die Trennung von Ihrer Familie droht ebenso wie Eltern, die bei Volljährigkeit ihres Kindes selbst plötzlich vor der Abschiebung stehen. Und es geht um die Trennung von Familien, bei denen ein direkter Verwandter eines Flüchtlings nach Münster kommt, aber in ein anderes EU-Land verwiesen wird.

Auch Zugewanderte aus Drittstaaten sind betroffen, denen etwa ein Arbeitsplatz zugesagt war und die hierdurch legal abgesichert in Münster lebten, dieses Recht aber mit Verlust des Jobs direkt wieder verloren oder die als Familienangehörige von Spätaussiedlern nur geduldet und am Rande der Familientrennung unter uns leben. Selbst Bürger aus der Europäischen Union (EU), die im

^a Rund 1.000 Personen mit nicht gesichertem Aufenthaltsstatus leben derzeit in Münster. Zu diesen kommen noch zahlreiche weitere Menschen mit mangelnder Lebensunterhaltssicherung, die zahlenmäßig nicht erfasst sind, auf die der weitere Text eingeht.

Zuge der EU-Erweiterung nach Münster gekommenen sind und hier leben dürfen, können bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Auch Studenten droht der Verlust ihres Aufenthaltsrechts etwa, wenn sie ihren Abschluss nicht innerhalb der Fristen schaffen oder die trotz erfolgreichem Abschluss nicht innerhalb eines Jahres einen qualifikationsgemäßen Job gefunden haben, selbst wenn sie auf andere Weise Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können.

Schließlich gibt es Menschen, die rein aus humanitären Gründen ein Bleiberecht anstreben. Denn unter den Zugewanderten und ehemaligen Flüchtlingen sind natürlich auch Alleinerziehende, Alte, Erkrankte und Traumatisierte, Personen ohne Aufenthaltspapiere oder Menschen, die aus anderen Gründen nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, also ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können. Darüber hinaus gibt es Menschen, die eine Straftat begangen haben und in der Folge eine Strafe verbüßen. Ihnen allen droht die Ausweisung oder gar die Abschiebung.

Menschen mit ungesichertem Aufenthalt - behindert an gleichberechtigter Teilhabe

Es gibt viele Faktoren, die einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit einem ungesicherten Aufenthalt im Wege stehen. Manche von ihnen haben noch nie einen Sprachkurs Deutsch besucht. Dies erschwert ihre Arbeitsaufnahme und Existenzsicherung. Andere, etwa vormals gut qualifizierte ehemalige Flüchtlinge, unterlagen einem mehrjährigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt und verloren die Anschlussfähigkeit an die Berufswelt. Ohne Anpassungsqualifikationen haben viele als berufliche Seiteneinsteiger wenig Aussicht auf ein tragfähiges Auskommen - können, faktisch verwiesen auf den Niedriglohnsektor, die Erwartungen an eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung kaum erfüllen. Wieder andere benötigen Hilfe bei Ihrer Suche nach einem Arbeitsplatz. Kinder dieser Zugewanderten bedürfen oft besonderer Hilfen bei der Eingliederung ins Schulsystem. Auch kulturelle Unterschiede können einer gleichberechtigten Teilhabe im Wege stehen. Unter den Zugewanderten sind viele Menschen, die Beratung und Unterstützung benötigen bei dem Vorhaben, aus einer Duldung oder einer unsicheren Aufenthaltserlaubnis in einen gesicherten Aufenthalt zu kommen - von einem Aufenthaltswort in einen anderen wechseln zu können.

Es bedarf eines genauen Blickes sowie aufenthalts- und sozialrechtlicher Sachkompetenz, um im Einzelfall passende Lösungen zu finden, die geeignet sind, diesen Menschen eine soziale Teilhabe an unserer Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Hier setzt „Münster für ein humanitäres Bleiberecht“ an.

Die Ziele von „Münster für ein humanitäres Bleiberecht“

Wir brauchen eine Kultur in Deutschland, die Vielfalt als Bereicherung erkennt, sie gestaltet, damit unser Staat aus der Diversität gewinnt. Dabei gilt es, aus der Vielfalt Nutzen zu ziehen, den Eigennutz zu erkennen und mit Humanität für alle Menschen mit Migrationsvorgeschichte zu verbinden.

Die Initiative „Münster für ein humanitäres Bleiberecht“ lädt ein zu einem Perspektivwechsel. Statt die Abwehr und Ausgrenzung auszugestalten, sollen Wege gesucht, gefunden und erprobt werden, die soziale Teilhabe der Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, die in unserer Stadtgesellschaft leben, zu fördern. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollen die Potentiale dieser Menschen erkannt und, soweit möglich, gefördert werden.

Im Sinne eines „Mainstreaming“ und von „Querschnittsorientierung“ rufen alle relevanten Akteure unserer Stadt gemeinsam dazu auf, sich an diesem Vorhaben zu beteiligen. Deshalb wird ein „Runder Tisch humanitäres Bleiberecht“ eingerichtet. Die Verwaltung ist angehalten, sich quer-

schnittsorientiert und in Zusammenarbeit mit dem „Runden Tisch humanitäres Bleiberecht“ und dem Fachkreis „humanitäres Bleiberecht“ in diesen Perspektivwechsel fördernd und gestaltend einzubringen. Dabei sollen im Rahmen des bestehenden Rechtes und zugleich unter offensiver Auslegung von aufenthalts- und sozialrechtlichen Spielräumen alle kommunalen Möglichkeiten, die für eine Verbesserung der Teilhabe eröffnet werden könnten, genutzt werden. In Projekten sollen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe insgesamt, aber insbesondere bei der Teilhabe an Bildung und Beruf Erfahrungen gesammelt und die Zusammenarbeit verschiedener Akteure weiterentwickelt werden.

Da die Handlungsspielräume oft durch Vorgaben des Bundesgesetzgebers - und zuweilen auch durch das Land Nordrhein-Westfalen - begrenzt sind, sollen Verbesserungsvorschläge erarbeitet und dem Rat der Stadt zur Verabschiedung vorgeschlagen werden. Diese sollen neben der Kommunalen auch die Landes- sowie Bundesebene und erforderlichen Falls auch die Europäische Ebene erreichen.

Fußnoten

¹⁾ Zum Münster-Konsens sei verwiesen auf die Eröffnungsrede von Oberbürgermeister Markus Lewe, Fachtagung „Migrationsleitbild“ vom Mai 2011, (http://www.muenster.de/stadt/obm/pdf/2011-05-11_eroeffnung-tagung-migrationsleitbild.pdf)

²⁾ Dieser Aufruf übernimmt die Begriffsdefinition, wie sie im Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 2012 vorgenommen wurde. Im Weiteren werden die Begriffe Menschen mit Migrationsvorgeschichte, Menschen mit Migrationshintergrund und Zugewanderte synonym benutzt.

³⁾ Siehe Leitbild Migration und Integration Münster, 2008 (<http://www.muenster.de/stadt/kv/pdf/migrationsleitbild2008.pdf>)

⁴⁾ Auf Grundlage von Daten aus dem Ausländerzentralregister mit Stand vom 31.12.2011 sind hier als Menschen mit Migrationshintergrund erfasst Personen, die mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (nach Aufenthaltsgesetz § 25 Abs. 1, § 25 Abs 2, § 25 Abs 3, § 25 Abs 4, S.1, § 25 Abs 4, S.2, § 25 Abs 4a, § 25 Abs 5, § 25a, § 22, § 23, § 23a, § 24, § 18a, § 104a, § 104b, wenn möglich, aber jetzt nachrangig: Ausreisepflichtige ohne Duldung - s. Bundestagsdrucksache Nr. 17/2269, hier: Frage 11), einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Münster leben; da die Zahl der Menschen ohne Aufenthaltspapiere nur geschätzt werden kann, kann sie hier nicht aufgenommen werden.